



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

9. Verordnung zur Änderung der

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme)

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008, 09.11.2010 und 115.12.2011 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Absatz 4 wird wie folgt fortgeführt:

„Ein evtl. vorhandener Sicherheitsstreifen ist Bestandteil des Gehweges.“

II. § 2 Absatz 2 wird wie folgt fortgeführt:

„Während des Laubfalles im Herbst reicht in der Regel eine wöchentliche Reinigung nicht aus. Diese ist daher bedarfsgerecht durchzuführen. Da bei nassem Laub eine erhöhte Unfallgefahr droht, kann die Reinigung in dieser Zeit durchaus täglich erforderlich sein.“

III. In der Anlage A (halbjährlich wöchentliche / 14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Zusatz der Freudenthalstraße wird gestrichen
- Die Hermann-Schlüter-Straße erhält den Zusatz „(nur der von der Bundesstraße nach Süden verlaufende Abschnitt)“

IV. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Oderstraße wird neu aufgenommen
- Der Sandhasenweg wird neu aufgenommen
- Die Wensebrocker Straße wird neu aufgenommen

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2012

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Detlef Eichinger